

# **Geschäftsordnung**

## **für den Kreistag des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte**

### **§ 1 Einberufung des Kreistages**

Die Kreistagspräsidentin oder der Kreistagspräsident beruft die Sitzungen des Kreistages elektronisch unter Mitteilung der Tagesordnung und unter Beifügung der Beschlussvorlagen über das Ratsinformationssystem auf der Internetseite des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte (<https://www.lk-mecklenburgische-seenplatte.de>) ein. Die Vorlagen werden den Mitgliedern des Kreistages über den nichtöffentlichen Login-Bereich zur Verfügung gestellt. Gleichzeitig sind die öffentlichen Vorlagen auch allgemein im Ratsinformationssystem zugänglich.

### **§ 2 Fristen**

1. Die Ladungsfrist für Sitzungen des Kreistages beträgt mindestens 10 Wochentage; sie kann für Dringlichkeitssitzungen auf 3 Wochentage verkürzt werden. Die Dringlichkeit ist in der Ladung zu begründen. Die Frist beginnt am Tag nach dem Versand der Einladung und endet am Tag der Sitzung.
2. Zur Gewährleistung einer gründlichen Vorbereitung der Sitzungen des Kreistages sind die heraufzusetzenden Angelegenheiten zu den Sitzungen des Kreistages bis spätestens zum Tag (12:00 Uhr) der Präsidiumssitzung, welche den Kreistag vorbereitet, einzureichen. Die Präsidiumssitzung findet üblicherweise 12 Tage vor der Sitzung des Kreistages statt. Angelegenheiten, welche nach der vorgenannten Frist eingehen und Bestandteil der entsprechenden Tagesordnung werden sollen, sind als dringlich zu behandeln.

### **§ 3 Bildung der Fraktionen**

Die Bildung einer Fraktion, ihre Bezeichnung, die Namen ihrer oder ihres Vorsitzenden und ihrer Mitglieder sind der Kreistagspräsidentin oder dem Kreistagspräsidenten und der Landrätin oder dem Landrat schriftlich oder zur Niederschrift in der ersten Sitzung des Kreistages mitzuteilen. Änderungen ihrer Zusammensetzung sind unverzüglich, spätestens jedoch in der darauffolgenden Sitzung schriftlich anzuzeigen. Entsprechendes gilt für Zählgemeinschaften.

### **§ 4 Teilnahme an Sitzungen des Kreistages**

1. Ein Kreistagsmitglied, das an einer Kreistagsitzung nicht oder nicht rechtzeitig teilnehmen kann oder die Sitzung vorzeitig verlassen muss, hat dies der Kreistagspräsidentin oder dem Kreistagspräsidenten oder dem Kreistagsbüro vor der

Sitzung unter Angabe des Grundes mitzuteilen. Sofern ein wichtiger Grund vorliegt, gilt die Mitteilung als Entschuldigung.

2. Sachkundige Einwohnerinnen oder sachkundige Einwohner können an den nichtöffentlichen Sitzungen des Kreistages als Zuhörerinnen oder Zuhörer teilnehmen, soweit Angelegenheiten aus dem Geschäftsbereich ihres Ausschusses behandelt werden. Die Teilnahme ist der Kreistagspräsidentin oder dem Kreistagspräsidenten vor der Sitzung anzuzeigen.
3. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Fraktionen können an den nichtöffentlichen Sitzungen des Kreistages als Gast teilnehmen, wenn sie in entsprechender Anwendung von § 1 Absatz 2 und 3 des Verpflichtungsgesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469, 547), das durch § 1 Nummer 4 des Gesetzes vom 15. August 1974 (BGBl. I S. 1942) geändert worden ist, von der Landrätin oder dem Landrat auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten verpflichtet worden sind. § 23 Absatz 6 gilt für diese Personen entsprechend.

## **§ 5 Niederschrift**

1. Über jede Sitzung des Kreistages ist eine Niederschrift als Ergebnisprotokoll anzufertigen. Sie ist den Mitgliedern des Kreistages innerhalb eines Monats nach der Sitzung zuzuleiten. Die Niederschrift über den öffentlichen Teil der Sitzung wird der Öffentlichkeit digital über das Ratsinfosystem des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte zugänglich gemacht.
2. Die Anfertigung erfolgt durch die Protokollführerinnen oder den Protokollführer der Verwaltung. Zur Unterstützung der Protokollführung werden die Sitzungen des Kreistages und des Kreisausschusses durch geeignete technische Medien akustisch aufgezeichnet und bis zur Bestätigung des Protokolls aufbewahrt.
3. Die Niederschrift muss mindestens enthalten:
  - a) Ort und Zeit des Beginns und des Endes der Sitzung, sowie etwaiger Sitzungsunterbrechungen,
  - b) die Namen der anwesenden und fehlenden Mitglieder des Kreistages. Nach Sitzungsbeginn erscheinende Kreistagsmitglieder sind in der Niederschrift zu vermerken mit einem Hinweis auf den Zeitpunkt ihres Erscheinens. Das Gleiche gilt für Kreistagsmitglieder, die vor dem offiziellen Verhandlungsende die Sitzung endgültig verlassen,
  - c) die Namen sonstiger erschienenen Personen, die zur Sitzung geladen worden sind,
  - d) die Feststellung der Beschlussfähigkeit und der ordnungsgemäßen Einberufung,
  - e) die vom Kreistag beschlossene Tagesordnung, getrennt nach öffentlichem und nichtöffentlichem Teil,
  - f) die Genehmigung der Sitzungsniederschrift der vorhergehenden Sitzung,
  - g) Vermerke über die Befangenheit von Mitgliedern und Nichtteilnahme an der jeweiligen Beratung und Beschlussfassung,
  - h) die gestellten Anträge und Anfragen. (Wortlaut der Anträge),
  - i) die Beschlüsse im Wortlaut mit genauem Abstimmungsergebnis, die Abstimmungsliste bei namentlicher Abstimmung sowie die Ergebnisse von Wahlen. Dies gilt auch für Beschlüsse, die in nichtöffentlicher Sitzung gefasst wurden, soweit dadurch der Zweck der Nichtöffentlichkeit nicht gefährdet wird und
  - j) die von der Kreistagspräsidentin oder vom Kreistagspräsidenten ausgesprochene Ordnungsmaßnahmen.

4. Die Niederschrift wird von der Kreistagspräsidentin oder dem Kreistagspräsidenten und dem Protokollführer oder der Protokollführerin unterzeichnet.
5. Zu Beginn der Beratung können Einwendungen gegen die Sitzungsniederschrift der vorangegangenen Sitzung des Kreistages vorgebracht werden. Über die Einwendungen entscheidet der Kreistag.

## **§ 6** **Anträge zur Geschäftsordnung**

1. Das Wort zur Geschäftsordnung ist jederzeit zu erteilen. Die Wortmeldung hat durch das Anheben beider Hände zu erfolgen. Eine Rede, Abstimmungen oder Zählvorgänge dürfen dadurch nicht unterbrochen werden.
2. Anträge zur Geschäftsordnung dürfen sich nur auf das Verfahren der Behandlung des Beratungsgegenstandes, nicht auf die Sache beziehen. Die Gegenrede ist zulässig, soweit nicht durch Gesetz etwas anderes bestimmt ist.
3. Anträge zur Geschäftsordnung gehen Sachanträgen vor.
4. Zu den Anträgen zur Geschäftsordnung gehören insbesondere:
  - Änderung der Reihenfolge der Tagesordnungspunkte
  - Überweisung an einen Ausschuss
  - Vertagung einer Angelegenheit
  - Namentliche Abstimmung oder geheime Wahl
  - Auszählung der Stimmen
  - Anträge auf Redezeiterweiterung
  - Absetzen eines Tagesordnungspunktes
  - Unterbrechung der Sitzung
  - Aufhebung der Sitzung

## **§ 7** **Wahlen und Abberufungen**

1. Bei geheimen Wahlen wird ein Wahlausschuss gebildet. Dieser setzt sich aus den von der Kreistagspräsidentin oder dem Kreistagspräsidenten bestimmten Mitgliedern des Präsidiums zusammen.
2. Wahlvorschläge sollen grundsätzlich der Kreistagspräsidentin oder dem Kreistagspräsidenten spätestens eine Woche vor der Kreistagssitzung schriftlich vorliegen. Wahlvorschläge mit mehr als einer Bewerberin oder einem Bewerber müssen zusätzlich die Reihenfolge der zu Wählenden festlegen.
3. Sofern eine Wahl erforderlich ist, wird das Verhältnis zwischen den Fraktionen bzw. Zählgemeinschaften dadurch ermittelt, dass die Anzahl der Mitglieder der jeweiligen Fraktion oder Zählgemeinschaft nacheinander durch 1, 3, 5 usw. (modifiziertes Höchstzahlenverfahren) geteilt wird und die Sitzverteilung nach den zu ermittelnden Höchstzahlen erfolgt.

4. Ein Antrag auf Abberufung kann nur behandelt werden, wenn er fristgerecht als Angelegenheit auf die Tagesordnung des Kreistages heraufgesetzt wurde. Der Beschluss zur Abberufung entfaltet mit sofortiger Wirkung Rechtskraft.

### **§ 7 a**

#### **Zuteilungs- und Benennungsverfahren**

1. Beim Zuteilungs- und Benennungsverfahren wird das Verhältnis zwischen den Fraktionen bzw. Zählgemeinschaften dadurch ermittelt, dass die Mitgliederanzahl der jeweiligen Fraktion oder Zählgemeinschaft nacheinander durch 1, 3, 5 usw. (modifiziertes Höchstzahlenverfahren) geteilt wird und die Sitzverteilung nach den zu ermittelnden Höchstzahlen erfolgt. Bei gleichen Höchstzahlen entscheidet das Los. Die Losverfahren werden vom Präsidium durchgeführt. Dies geschieht in öffentlicher Sitzung. Die Sitze der sachkundigen Einwohnerinnen oder sachkundigen Einwohner werden zuerst verteilt.
2. Es ist zulässig, dass Fraktionen und Zählgemeinschaft untereinander ihre Sitze für sachkundigen Einwohnerinnen oder sachkundige Einwohner gegen Sitze für Kreistagsmitglieder tauschen und umgekehrt.  
Dafür ist eine Erklärung von beiden Tauschpartnerinnen oder Tauschpartner an die Kreistagspräsidentin oder den Kreistagspräsidenten zu richten. Nach Ermittlung der Sitzverteilung nach Nr. 1 teilt die Kreistagspräsidentin oder der Kreistagspräsident den Fraktionen und Zählgemeinschaften die entsprechend nach Nr.1 ermittelten Sitze zu.
3. Die Fraktion- und Zählgemeinschaften erklären gegenüber der Kreistagspräsidentin oder dem Kreistagspräsidenten innerhalb von zwei Wochen, mit welchen Personen sie die ihnen zugeteilten Sitze besetzen. Der Sitz ist mit Zugang der Erklärung besetzt. Die Fraktion- und Zählgemeinschaften haben jede personelle Veränderung innerhalb von einer Woche der Kreistagspräsidentin oder dem Kreistagspräsidenten zu erklären.

### **§ 8**

#### **Durchführung von Abstimmungen**

1. Eine Abstimmung erfolgt durch Handzeichen. Im Interesse der besseren Durchführbarkeit können zusätzlich Kartenzeichen verwendet werden.
2. Der jeweils weitergehende Antrag wird zuerst abgestimmt. Die Feststellung welcher Antrag der weitergehende ist erfolgt durch die Kreistagspräsidentin oder den Kreistagspräsidenten.
3. Die Kreistagspräsidentin oder der Kreistagspräsident beendet den Abstimmungsvorgang mit der Verkündung der Ja-Stimmen, der Nein-Stimmen, sowie der Enthaltungen und der Feststellung, ob der Beschluss gefasst oder abgelehnt wurde.

## **§ 9 Redeordnung**

1. Mitglieder des Kreistages dürfen in den Sitzungen des Kreistages nur sprechen, sofern die Kreistagspräsidentin oder der Kreistagspräsident ihnen das Wort erteilt hat.
2. Melden sich zu einem Verhandlungsgegenstand mehrere Kreistagsmitglieder zu Wort, so bestimmt die Kreistagspräsidentin oder der Kreistagspräsident die Reihenfolge der Redebeiträge. In der Regel ist die Reihenfolge der Redner anhand des zeitlichen Eingangs der Wortmeldungen festzulegen. Die Kreistagspräsidentin oder der Kreistagspräsident kann von der Reihenfolge abweichen, wenn die sachgemäße Erledigung und zweckmäßige Durchführung der Beratung sowie die Rücksicht auf die einzelnen Fraktionen naheliegen.
3. Steht eine Angelegenheit zur Aussprache, so erhält die Initiatorin oder der Initiator zuerst das Wort zur Begründung.
4. Die Kreistagspräsidentin oder der Kreistagspräsident kann an der Aussprache teilnehmen, wenn sie/er während dieser Zeit den Vorsitz abgibt.
5. Persönliche Bemerkungen von Kreistagsmitgliedern sind erst nach Schluss der Aussprache über einen Beratungsgegenstand zulässig. Sie dürfen nur Angriffe auf die eigene Person zurückweisen oder eigene Ausführungen berichtigen.
6. Die Kreistagspräsidentin oder der Kreistagspräsident erklärt die Beratung für geschlossen, wenn die Rednerliste erschöpft ist und sich niemand mehr zu Wort meldet.
7. Mit Beginn einer Abstimmung oder Wahlhandlung sind Wortmeldungen unzulässig.

## **§ 10 Redezeiten**

1. Das Initiativrecht zum Heraufsetzen einer Angelegenheit auf die Tagesordnung des Kreistages umfasst das Recht zur Begründung von bis zu 5 Minuten durch die Initiatorin oder den Initiator.
2. Die Berechnung der Redezeiten im Rahmen der Aussprache erfolgt nach den Grundsätzen der Stärkeverhältnisse zwischen den Fraktionen, sie wird dadurch ermittelt, dass die Anzahl der Fraktionsmitglieder der jeweiligen Fraktion nacheinander durch 1, 3, 5 usw. geteilt wird und die Minutenverteilung entsprechend Tabelle 1 nach den zu ermittelnden Höchstzahlen erfolgt. Dem vorherigen Ergebnis wird der jeweilige Sockelbetrag entsprechend der Tabelle 1 zugefügt, um die Gesamtredezeit der Fraktionen zu ermitteln. Fraktionslosen Kreistagsmitgliedern steht der jeweilige Sockelbetrag als Gesamtredezeit zu. Das Präsidium legt die Redezeiten im Rahmen der Aussprache anhand der nachfolgenden Tabelle 1 für die jeweiligen Tagesordnungspunkte nach Blöcken fest.

Tabelle: 1

<b>Grundlagen</b>	<b>Block I</b>	<b>Block II</b>	<b>Block III</b>	<b>Block IV</b>	<b>Block V</b>	<b>Block VI</b>
Minutenverteilung	15 min	30 min	60 min	90 min	120 min	150 min
Sockel	2 min	3 min	4 min	5 min	6 min	7 min

3. Die Begründung von Geschäftsordnungsanträgen, sowie die Begründung der Dringlichkeit des Heraufsetzens einer Angelegenheit auf die Tagesordnung und des Absetzens eines Tagesordnungspunktes darf die Dauer von 3 Minuten nicht überschreiten. Gleiches gilt für die jeweilige Gegenrede.
4. Anfragen innerhalb der Sitzungen des Kreistages bzw. der Ausschüsse sollen die Dauer von 3 Minuten für jeweils eine Anfrage nicht überschreiten.

## **§ 11**

### **Aufrechterhaltung der Ordnung**

1. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Sitzung sind durch die von gegenseitigem Respekt getragenen Umgangsformen verpflichtet. Die Würde des Kreistages ist als demokratischer Ort der Willensbildung zu wahren.
2. Ein Kreistagsmitglied, das die Ordnung verletzt, insbesondere unaufgefordert das Wort ergreift, ist von der Sitzungsleiterin oder dem Sitzungsleiter zur Ordnung zu rufen. Der dritte Ordnungsruf in einer Sitzung hat zur Folge, dass ihr oder ihm für die Dauer der Sitzung das Wort entzogen ist. Auf diese Folge muss beim zweiten Ordnungsruf hingewiesen werden.
3. Stört ein Kreistagsmitglied in besonders ungebührlicher Weise, z. B. durch beleidigende Äußerungen oder persönliche Angriffe, den Gang der Sitzung, so kann die Kreistagspräsidentin oder der Kreistagspräsident den sofortigen Ausschluss aus der Sitzung verlangen.
4. Verbale oder nonverbale Meinungsbekundungen politischen Inhalts seitens der Gäste sind nicht gestattet.
5. Entsteht unter den Gästen eine störende Unruhe, so kann die Kreistagspräsidentin oder der Kreistagspräsident nach vorheriger Ermahnung einzelne Gäste ausschließen, den für die Gäste bestimmten Teil des Sitzungssaales räumen lassen, die Sitzung aussetzen oder schließen.

## **§ 12**

### **Ausschüsse**

1. Empfehlungen der Ausschüsse, sowie etwaige Beschlüsse sind an den Kreisausschuss zu richten.
2. Die Kreistagsmitglieder haben das Recht, den Sitzungen der beratenden Ausschüsse beizuwohnen.

3. Die Sitzungen der Fachausschüsse sind zeitlich und räumlich so zu terminieren, dass sie nicht parallel zueinander stattfinden und allen Kreistagsmitgliedern sowie der Öffentlichkeit die Teilnahme an den Sitzungen möglich ist.
4. Abstimmungen finden in den Sitzungen der Ausschüsse per Handzeichen statt.
5. Für die Sitzungen der Ausschüsse gelten die übrigen Regelungen der Sitzungen des Kreistages sinngemäß.

### **§ 13**

#### **Abweichungen von der Geschäftsordnung**

Abweichungen von der Geschäftsordnung können im Einzelfall mit einfacher Mehrheit der anwesenden Kreistagsmitglieder beschlossen werden, wenn gesetzliche Vorschriften dem nicht entgegenstehen.

### **§ 14**

#### **Auslegung und Anwendung der Geschäftsordnung**

1. Zweifelsfragen über die Auslegung der Geschäftsordnung entscheidet die Kreistagspräsidentin oder der Kreistagspräsident nach Beratung mit dem Präsidium.
2. Diese Geschäftsordnung gilt sinngemäß für den Kreisausschuss und die beratenden Ausschüsse.

### **§ 15**

#### **Inkrafttreten**

Diese Geschäftsordnung tritt mit ihrer Annahme durch den Kreistag in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung für den Kreistag Mecklenburgische Seenplatte vom 9. November 2011, zuletzt geändert durch die Fünfte Änderung der Geschäftsordnung vom 06. September 2021 außer Kraft.

Neubrandenburg, den 15.07.2024

## Anlage

Redezeiten mit Stand vom 15.07.2024

<b>Redezeiten</b>	<b>Block I</b>	<b>Block II</b>	<b>Block III</b>	<b>Block IV</b>	<b>Block V</b>	<b>Block VI</b>
AfD (23)	6	12	22	32	42	52
CDU (20)	6	11	20	28	37	46
BSW (14)	5	8	15	21	28	34
SPD/FDP (11)	4	7	13	18	23	28
Die Linke (5)	3	5	8	11	14	17
Grüne/CaBü (4)	3	5	7	10	12	15